

## **Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten Hoffmann (AfD)**

**und**

## **Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft**

### **Baumfällungen bei Pferdingsleben (Landkreis Gotha) - nachgefragt**

Zur Beantwortung der Kleinen Anfrage 7/2923 in Drucksache 7/5237 ergeben sich Nachfragen.

Das **Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft** hat die **Kleine Anfrage 7/4263** vom 17. Januar 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 6. März 2023 beantwortet:

1. Wann wurden die Einschlagsarbeiten beendet?

Antwort:

Das Ende der Einschlagsarbeiten erfolgte Mitte Februar 2022.

2. Wann hat die Wiederaufforstung mit wie vielen Bäumen welcher Art begonnen und wann soll sie abgeschlossen sein?

Antwort:

Die Wiederaufforstung mit 3.000 Traubeneichen, 2.100 Spitzahorne, 2.200 Vogelkirschen und 50 autochthonen Schwarzpappeln sowie der Anlage eines Schutzzaunes wurde am 5. Dezember 2022 begonnen und am 9. Dezember 2022 abgeschlossen.

3. Falls die Wiederaufforstung noch nicht begonnen hat: Welche Gründe liegen hierfür vor und wann soll die Wiederaufforstung gegebenenfalls beginnen?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 2.

4. Zu welchem Ergebnis führte die behördliche Aufklärung durch die untere Naturschutzbehörde Gotha unter fachaufsichtlicher Begleitung der oberen Naturschutzbehörde im Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz und wann wurde das Ergebnis festgestellt, welche Konsequenzen ergeben sich daraus, welche Maßnahmen respektive Ausgleichsmaßnahmen sind durchzuführen?

Antwort:

Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Gotha übergab im November 2022 gemäß § 41 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten das Verfahren zunächst an die Staatsanwaltschaft zur Strafverfolgung. Das Ermittlungsverfahren dauert dort noch an. Insofern ruht momentan die behördliche Aufklärung beziehungsweise das Bußgeldverfahren beim Landratsamt Gotha.

Über Sachverhalte, die mit den laufenden Ermittlungen im Zusammenhang stehen, kann erst nach Abschluss der Verfahren Auskunft erteilt werden.

5. Hätte die untere Naturschutzbehörde gemäß § 17 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG) zur Herstellung des Einvernehmens von der Genehmigungsbehörde beteiligt werden müssen?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 4.

6. Lag in diesem Fall des Kahlschlags ein zulassungspflichtiger, naturschutzrechtlicher Eingriff im Sinne von § 14 Abs. 1 BNatSchG vor?
7. Lag in diesem Fall des Kahlschlags ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor?
8. Lag in diesem Fall des Kahlschlags ein Verstoß gegen § 20 Satz 1 Nr. 3 ThürNatG vor?
9. Lag in diesem Fall des Kahlschlags eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vor?

Antwort zu den Fragen 6 bis 9:

Hierzu wird jeweils auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

10. Inwieweit und wann hat die Landesforstanstalt die Forstämter für eine etwaige Verfahrensweise sensibilisiert?

Antwort:

Die Beachtung naturschutzrechtlicher Restriktionen ist regelmäßiges Thema in Fortbildungsveranstaltungen und Dienstberatungen bei der ThüringenForst-AöR.

Mit Bezug auf den vorliegenden Fall wartet die ThüringenForst-AöR zunächst den Ausgang des laufenden Verfahrens ab, bevor über eine gesonderte Auswertung mit den Forstämtern entschieden wird.

11. Wie stellen sich die Kartierungsdaten zum Greifvogelbestand 2022 in Pferdingsleben dar?

Antwort:

In der Nesseaue und deren Umfeld wurden auch im Jahr 2022 wieder Rotmilan-Kartierungen durch Mitglieder des Naturschutzbundes Deutschland, Kreisverband Gotha (NABU) durchgeführt. Diese werden zurzeit in der Staatlichen Vogelschutzwarte Seebach ausgewertet.

12. Ist der Landesregierung bekannt, ob das Gebiet betreffend Bauanträge für Windkraftanlagen eingereicht wurden, wenn ja, wann, für wie viele Anlagen welcher Höhe und welcher installierten Leistung? Wie ist der Verfahrensstand?

Antwort:

Der Landesregierung liegen keine Kenntnisse über das Gebiet betreffende Bauanträge für Windkraftanlagen vor.

Karawanskij  
Ministerin